

Mitbericht von

Name/Firma/Organisation SVP Schweizerische Volkspartei des Kanton Zug

Abkürzung

Adresse Postfach, 6300 Zug

Kontaktperson Hans Jörg Villiger

Telefon +41 79 775 38 57

E-Mail <mailto:mail@hansjperg-villiger.ch>

Datum 1. Juni 2025

Wichtiger Hinweis:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis zum 2. Juni 2025** an folgende E-Mail Adresse: info.gd@zg.ch

Allgemeine Bemerkungen

Artikel / Absatz	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag
§ 2 / Abs. 1a	<p>Es ist wichtig, dass Regierungsrat dafür sorgt, dass nur Einrichtungen bestimmt werden, welche keine übertriebenen Standards bieten. Dies, um zu vermeiden, dass beliebig hohe Kosten übernommen werden müssen.</p> <p>Es müssen klare Bestimmungen in der Verordnung festgelegt werden, welche die Kriterien zur Abrechnung von Ergänzungsleistungen definieren. (Nachweisbarkeit der Notwendigkeit des</p>	<p>^{1a} In Abweichung zu Abs. 1 werden bei einem notwendigen Aufenthalt in einer Institution für spezialisierte Langzeitpflege die publizierten Taxen für Pension und Betreuung der jeweiligen Institution angerechnet. Der Regierungsrat regelt das Nähere. bestimmt die spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtungen und definiert die Kriterien zur Abrechnung von Ergänzungsleistungen.</p>

Artikel / Absatz	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag
	<p>Aufenthaltes in einer spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtung, Limitierung von Einrichtungs- und Dienstleistungsstandards)</p> <p>Der Regierungsrat hat das in seinem Bericht bereits so geschrieben. Wir erachten es als wichtig, dass das auch im Gesetz deutlicher herauskommt. Daher unser Antrag zur Ergänzung von §2 Abs 1a.</p>	
<p>§ 2 Abs. 2a</p>	<p>U.a. ist nach unserem Verständnis auch Ziel dieser Gesetzesänderung, die Gemeinden zu entlasten, da die Kosten weg von der Sozialhilfe, hin zur EL gehen sollen. Daher sind die Gemeinden eigentlich nicht mehr in der Pflicht die Kosten zu übernehmen. Da es aber laut Beispielen im Bericht des RR (S.7) durchaus noch zu solchen Situationen kommen kann, muss festgehalten werden, dass die Kostenübernahme durch die Gemeinden nur vorübergehend sein sollen, bis eine andere Lösung gefunden wird.</p>	<p>^{2a} Können Personen die Kosten des Heim- oder Spitalaufenthalts trotz Ergänzungsleistungen nicht decken, sorgen die Gemeinden vorübergehend durch eigene Beiträge dafür, dass keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe entsteht. Zuständig ist diejenige Gemeinde, die für die betroffene Person nach den Regeln über die Restfinanzierung der Pflege kostenübernahmepflichtig ist.</p>